

# RS Vwgh 2000/12/11 97/17/0460

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2000

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §111;  
BAO §279;  
BAO §280;  
BAO §289;  
LAO NÖ 1977 §209;  
LAO NÖ 1977 §210;  
LAO NÖ 1977 §213;  
LAO NÖ 1977 §89;

## Rechtssatz

Gem § 209 NÖ LAO haben die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind. In diesem Zusammenhang ist auch § 210 NÖ LAO zu sehen, demzufolge sich die Berufungsbehörde mit neuem Tatsachenvorbringen auseinandersetzen muss. Die Berufungsbehörde kann sich - von Ausnahmen wie etwa bei der Verhängung von Zwangsstrafen abgesehen - nicht darauf beschränken, die Rechtmäßigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zum Zeitpunkt von deren Erlassung zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997170460.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>